

Gebührensatzung

der Stadt Hornberg für die städtische Musikschule Hornberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 16.06.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Musikschule Hornberg werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren der Tarifzone 1 gelten für die mit Hauptwohnsitz in Hornberg gemeldeten Gebührenschuldner. Die Gebühren der Tarifzone 2 gelten für die Gebührenschuldner, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben.
- (4) Die Gebührentarife für Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Hiervon ausgenommen sind Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

§ 2 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen sind Gebührenschuldner die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. Sie wird durch Gebührenbescheid bei der Neuaufnahme des Unterrichts oder bei einer Unterrichtsänderung festgesetzt. Der Gebührenbescheid bleibt gültig bis ein Änderungsbescheid zugesandt wird.

- (2) Im Übrigen richtet sich die Bezahlung der Gebühren nach § 12 der Schul- und Benutzungsordnung der städtischen Musikschule Hornberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenermäßigungen und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenermäßigungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Liegen mehrere Ermäßigungstatbestände vor, werden die Ermäßigungstatbestände multiplikativ angewandt.
- (3) Die Belegung von Ergänzungsfächern wie Orchester und Ensembles sind für Musikschüler/innen der Musikschule gebührenfrei.
- (4) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden werden nach Maßgabe von § 7 der Schul- und Benutzungsordnung der städtischen Musikschule Hornberg in ihrer jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung (Anlage 2 zur Musikschulsatzung) tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Gebührenordnungen der Stadt Hornberg für die Städtische Musikschule außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, den 16.06.2021

gez. Siegfried Scheffold

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Hornberg ab 01.09.2021:

	Fach	Unterrichts- dauer je Woche	Gebühren / Schüler Tarifzone 1	Gebühren / Schüler Tarifzone 2
1.	Musik-Minis (10 Einheiten)			
	Mindestteilnehmerzahl: 6 x Elternteil + Kind	45 Min.	58,00 €	70,00 €
	Gebühr: einmalige Kursgebühr			
2.	Musikalische Früherziehung (2 Jahres-Kurs)			
	Mindestteilnehmerzahl: 7 Kinder	60 Min.	29,00 €	35,00 €
	Gebühr: durchgängig fällige monatliche Gebühr je Kind			
3.	Kooperation mit der Wilhelm-Hausenstein-Schule			
3.1	Bläserklasse (ohne Instrument): 3 – 4 Schüler á	45 Min.	14,00 €	17,00 €
3.2	Chorklasse: max. 10 Kinder à	45 Min.	14,00 €	17,00 €
	Unterrichtsdauer: 2-Jahres-Kurs			
	Gebühr: durchgängig fällige monatliche Gebühr je Kind			
4.	Instrumentalunterricht			
4.1	- Einzelunterricht 1 Schüler á	20 Min	52,00 €	62,00 €
4.2	- Einzelunterricht 1 Schüler á	30 Min.	78,00 €	94,00 €
4.3	- Einzelunterricht 1 Schüler á	45 Min.	117,00 €	140,00 €
4.4	- Gruppenunterricht 2 Schüler (15 Minuten/Schüler)	30 Min.	39,00 €	47,00 €
4.5	- Gruppenunterricht 2 Schüler (20 Minuten/Schüler)	40 Min.	52,00 €	62,00 €
4.6	- Gruppenunterricht 3 Schüler (15 Minuten/Schüler)	45 Min.	39,00 €	47,00 €
4.7	- Gruppenunterricht 3 Schüler (20 Minuten/Schüler)	60 Min.	52,00 €	62,00 €
	Gebühr: durchgängig fällige monatliche Gebühr je Kind			
5.	Erwachsenentarif			
	Prozentualer Aufschlag auf Kindertarif gem. Ziff. 4		+15%	+15%
	Gebühr: durchgängig fällige monatliche Gebühr je Erw.			
6.	Ermäßigung 2. Instrument für Instrumentalunterricht nach Ziff. 4			
	Prozentualer Abschlag auf Kindertarif gem. Ziff. 4		- 10%	- 10%
7.	Geschwisterermäßigung für Instrumentalunterricht nach Ziff. 4			
	Prozentualer Abschlag auf Kindertarif gem. Ziff. 4			
7.1	für das 2. aktive Kind		- 20%	- 20%
7.2	für das 3. aktive Kind		- 30%	- 30%
7.3	für das 4. und jedes weitere aktive Kind		- 45%	- 45%
8.	Sonstige Ermäßigung für Instrumentalunterricht nach Ziff. 4			
	bei aktiver Mitgliedschaft in den Bläserkids/ Jugendkapellen/ der Hauptkapellen der Musikvereine Reichenbach/ Niederwasser/ der Stadtkapelle Hornberg		- 30%	- 30%
8.1				
8.2	Prozentualer Abschlag auf Kindertarif gem. Ziff. 4 für Schüler der Gemeinde Gutach (Kommunalrabatt)			- 14%
9.	Instrumentenmiete			
	Gebühr: durchgängig fällige monatliche Gebühr je Instr.		7,50 €	9,00 €